

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923**

46 (31.12.1923)

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. Dezember

1923

## Inhalt.

**I. Verordnung:** Abhaltung einer Abgangsprüfung im Hebräischen an den Gymnasien. — **II. Bekanntmachungen:** Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamte im Vorbereitungsdienst und während der Probefristzeit. — Beginn des Sommer-Halbjahres 1924 am Staatsstechnikum in Karlsruhe. — Festsetzung des Schulgeldes für Reichsausländer. — Beschaffung von Schulbüchern. — Dienstprüfung der Volksschulkandidaten. — Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen. — Erste Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten. — **III. Personalnachrichten.** — **IV. Erledigte Stellen.** — **V. Stellenausschreiben.** — **VI. Todesfälle.**

### I. Verordnung.

Nr. B 39106. Abhaltung einer Abgangsprüfung im Hebräischen an den Gymnasien.

Schüler der Oberprima der badischen Gymnasien, welche sich dem Studium der Theologie zu widmen beabsichtigen und an dem wahlfrei eingerichteten hebräischen Unterricht ihrer Anstalt mindestens zwei Jahre teilgenommen haben, können sich auf Meldung bei der Direktion im letzten Tertial ihres Schulbesuchs einer Abgangsprüfung im Hebräischen unterziehen.

Diese Prüfung soll vor der Reifeprüfung, für die Regel im Laufe des Monats Februar, abgehalten werden.

Die Abnahme der Prüfung hat nach Maßgabe der §§ 2, 4, 5 und 6 der Verordnung vom 27. Dezember 1911 (Schulverordnungsblatt 1912 Seite 10/11) zu erfolgen.

Bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses sind die Jahresleistungen der Schüler mitzuberrücksichtigen.

Im Falle des Bestehens der Prüfung ist die Prüfungsnote (sehr gut — gut — ziemlich gut — hinlänglich —) in das Reifezeugnis aufzunehmen mit dem Zusatz: „aufgrund der am (Datum) . . . . abgelegten Abgangsprüfung.“

Die Niederschrift über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist mit den schriftlichen Prüfungsarbeiten bei der mündlichen Reifeprüfung dem Vorsitzenden der Prüfungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen und hernach mit den Akten der Reifeprüfung an das Ministerium einzusenden.

Bei der Bekanntgabe dieser Verordnung sind die Schüler evangelischen Bekenntnisses besonders darauf hinzuweisen, daß nach § 5 Ziffer 2 der evangelisch-theologischen Prüfungsordnung für Baden vom 13. Juli 1921 die hebräischen

Kenntnisse durch eine Prüfung als genügend bezeugt sein müssen.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Wg. XI<sup>a</sup>

Dr. Hellpach.

### II. Bekanntmachungen.

Nr. A 33392. Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamte im Vorbereitungsdienst und während der Probefristzeit.

Die in meiner Bekanntmachung vom 9. April 1923 (Amtsblatt Nr. 13 Seite 54/57) veröffentlichten Grundsätze über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamte im Vorbereitungsdienst und während der Probefristzeit ändern sich mit Wirkung vom 1. Januar 1924 an wie folgt:

1. A 1 Ziffer 1 a (2. Berichtigungsblatt). Statt „des Anfangsgrundgehalts der Gruppe VIII“ ist zu setzen: „des Anfangsgrundgehalts der Gruppe VII“.

2. A 1 Ziffer 6 und 6 a erhalten folgende Fassung:

„6. Nach Ziffer 2 vorletzter Satz oben soll der Unterhaltszuschuß nur für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Landesdienste bewilligt werden. Er darf jedoch, sofern die maßgebenden Vorbedingungen unvermindert erfüllt sind, in den folgenden Fällen unverkürzt weiter gezahlt werden:

- während des vorgesehenen regelmäßigen Erholungsurlaubs und während eines etwa unter Sonderumständen gewährten außergewöhnlichen Urlaubs von höchstens gleicher Dauer,
- für die Zeit nach Ablauf des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes bis zur Beendigung der danach abzulegenden Prüfung, sofern der Anwärter bis zur Prüfung im

Dienste beschäftigt ist und die Prüfung zum ersten zulässigen Zeitpunkt nach der Beendigung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes abgelegt wird,

- c. für die Zeit, in der nach ungünstigem Ausfall der Prüfung oder nach Rücktritt von der Prüfung die Ausbildung zur Ablegung der Wiederholungsprüfung fortgesetzt wird,  
d. in Krankheitsfällen bis äußerstens 26 Wochen.

Über den in Buchstaben a bis d gegebenen Zeitpunkt hinaus darf die Zahlung nur mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums in ganz besonders gestalteten Notfällen erfolgen.

7. Der Unterhaltszuschuß kann auch für die Zeit gewährt werden, in welcher der Anwärter nicht bei einer Landesbehörde sondern an anderer Stelle (z. B. Reichsbehörde, Gemeinde, Rechtsanwalt usw.) eine praktische Tätigkeit ausübt. Voraussetzung dabei ist jedoch, daß diese praktische Tätigkeit in den Ausbildungsvorschriften ausdrücklich vorgesehen ist und in die eigentliche Ausbildungszeit fällt, für die nach den sonstigen Bestimmungen an sich ein Unterhaltszuschuß gewährt werden kann, sowie daß nicht schon von der beschäftigten Stelle selbst ein Unterhaltszuschuß gezahlt wird."

3. Die Ziffern 7, 8, 9, 10, 10 a und 11 in A I werden „8, 9, 10, 11, 12 und 13.“

4. Im Abschnitt B ist nach Ziffer 5 als Ziffer 6 einzufügen:

„A I Ziffer 6 gilt für die Beamten im Probendienst entsprechend.“

Infolge dieser Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1924 bei Ziffer 2 a und 2 b der ebenda bekanntgemachten Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Lehramtspraktikanten im Vorbereitungsdienst anstelle „Gruppe VIII“ „Gruppe VII“.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 33613. Beginn des Sommer-Halbjahres 1924 am Staatstechnikum in Karlsruhe.

An die Direktionen und Vorstände der höheren Schulen und der Gewerbeschulen und die Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion der Bad. höheren technischen Lehranstalt (Staatstechnikum) Karlsruhe wird mit der Veranlassung zur Kenntnis gebracht, den Schülern der oberen Klassen ihren Inhalt bekannt zu geben.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

## Bekanntmachung.

Beginn des Sommer-Halbjahres 1924 am Bad. Staatstechnikum in Karlsruhe betreffend.

Das Sommer-Halbjahr 1924 beginnt mit dem Unterricht am

Montag, den 24. März 1924, vorm. 8 Uhr.

Aufnahme- und Nachprüfungen finden am 21. bzw. 22. März 1924 statt. Die Prüflinge werden besonders benachrichtigt.

Alle Anmeldungen sind, bei Vermeidung von Zurückweisung wegen Platzmangels, schriftlich bis längstens 31. Januar 1924 bei der Direktion des Staatstechnikums, Moltkestraße 9, einzureichen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der hochbau-, bahn- und tiefbau-, maschinenbau- sowie elektrotechnischen Abteilung ist erforderlich:

- a. Zurücklegung des 16. Lebensjahres,  
b. abgeschlossene Volksschulbildung oder der Nachweis über den erfolgreichen Besuch der 4. Klasse einer höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule oder dergl.),  
c. Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer dreiklassigen Gewerbeschule; ausnahmsweise werden auch Schüler einer gewerblichen Fortbildungsschule zugelassen,  
d. zweijährige praktische Tätigkeit.

Absolventen der 6. Klasse einer höheren Lehranstalt können u. a. nach bestandener Aufnahmeprüfung in die 2. Klasse der maschinentechnischen bzw. elektrotechnischen Abteilung eintreten.

Alles Nähere ist aus dem Programm ersichtlich, das mit dem zur Anmeldung nötigen Anmeldebogen gegen eine Gebühr im 10fachen Betrage des jeweiligen einfachen Fernbriefportos zuzüglich Porto erhoben werden kann.

Karlsruhe, im Dezember 1923.

Bad. höhere technische Lehranstalt  
(Staatstechnikum).

Die Direktion.

Nr. B 39476. Festsetzung des Schulgeldes für Reichsausländer.

Eingang und Ziffer I der Bekanntmachung vom 20. September 1923 — Amtsblatt Seite 174 — werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Für das dritte Tertial des laufenden Schuljahres wird das von reichsausländischen Schülern der badischen höheren Lehranstalten zu zahlende Schulgeld allgemein auf den doppelten Betrag des von badischen Schülern zu entrichtenden Schulgeldes festgesetzt. Die Entrichtung hat in einer Summe bis 15. Januar 1924 zu erfolgen.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

## Nr. B 39410. Beschaffung von Schulbüchern.

Bei der außerordentlichen Notlage, in die weite Kreise unseres Volkes durch die dermaligen Verhältnisse gekommen sind, wird auf Ostern 1924 der überwiegende Teil aller Eltern kaum imstande sein, die unbedingt erforderlichen Schulbücher für die die Schule besuchenden Kinder zu beschaffen. Unter Hinweis auf die in Absatz 3 der Bekanntmachung vom 31. Januar 1923 (Amtsblatt 1923 Seite 16/17) getroffene Anordnung ersuche ich die Schulbehörde, die bereits getroffenen Fürsorgemaßnahmen zur Beschaffung von Schulbüchern tunlichst auszuweiten, damit der Unterrichtsbetrieb ordnungsgemäß weiter geführt werden und den in Betracht kommenden Schülern zu Beginn des kommenden Schuljahres nach Möglichkeit die nicht zu entbehrenden Bücher zur Verfügung gestellt werden können. Dabei wird besonders auf die Gewinnung von Büchern vonseiten der aus der Schule abgehenden Schüler aufmerksam gemacht.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.  
Dr. Hellpach.

## Nr. C 50956. Dienstprüfung der Volksschulkandidaten.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten vom 30. Juli 1912 (Schulverordnungsblatt 1912 Nr. XIX Seite 197 ff.) wird Ende März 1924 eine Dienstprüfung in Karlsruhe, unter Umständen auch noch in Freiburg und Heidelberg, abgehalten werden.

Zugelassen zu dieser Dienstprüfung werden diejenigen Schulkandidaten und Schulkandidatinnen, welche spätestens am 1. Mai 1921 unter die Volksschulkandidaten aufgenommen wurden und bis 1. Mai 1924 mindestens 2 Jahre im öffentlichen Schuldienst verwendet sein werden. Gesuche um Zulassung sind mit dem in § 5 der Verordnung vorgeschriebenen Inhalt und den dort bezeichneten Belegen spätestens bis 20. Januar 1924 auf dem in § 6 der Verordnung vorgeschriebenen Wege beim Unterrichtsministerium einzureichen. Beginn der Dienstprüfung und Prüfungsort werden im Amtsblatt noch bekannt gegeben werden.

Die Kreis Schulämter haben die Zulassungsgesuche gemäß Absatz 3 der Bekanntmachung vom 28. November 1922, die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend, vor ihrer Vorlage an das Unterrichtsministerium auf Richtigkeit und Vollständigkeit genau zu prüfen.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.  
In Vertretung:  
Schmidt.

## Nr. C 49821. Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen.

An die Kreis Schulämter und Ortsschulbehörden.

Auf Antrag des Vorstandes des Badischen Frauenvereins wird bekannt gegeben, daß der nächste Ausbildungskurs für Handarbeitslehrerinnen im Unterseminar des Badischen Frauenvereins anfangs März 1924 beginnt und daß Anmeldungen hierzu unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse bis spätestens 15. Januar 1924 beim Vorstand des Badischen Frauenvereins, Karlsruhe, Kaiserallee Nr. 10, einzureichen sind. In der Anmeldung muß angegeben werden, ob die Schülerin Kost und Wohnung in der Anstalt erhalten soll.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.  
In Vertretung:  
Schmidt.

## Nr. C 49393. Erste Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten.

Gegen Ende des Monats Januar 1924 findet eine Erste Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten statt. Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 2. März 1894 (Schulverordnungsblatt 1894 Nr. III Seite 70 ff.) verlangten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen sind bis spätestens 10. Januar 1924 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.  
In Vertretung:  
Schmidt.

## III. Personalnachrichten.

## Ernannt:

Schulinspekt. Ernst Hofmann beim Kreis Schulamt Karlsruhe zum Stadtschulrat in Pforzheim.

## Vertreten:

Den Privdoz. an der Univ. Freiburg Dr. Egon Küppers und Dr. Emil Ritter von Sframlik die Dienstbezeichnung a.o. Prof. für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Universität — dem hauptamtl. Doz. an der Handelshochsch. Mannheim Dr. Walter le Contre die Amtsbezeichnung ord. Prof. an der Handelshochsch. Mannheim — dem hauptamtl. Doz. an der Handelshochsch. Mannheim Dr. Otto Selz die Amtsbezeichnung ord. Prof. an der Handelshochsch. Mannheim.

## Verfetzt:

Die Hptl. Richard Schupp in Auggen nach Mengen und Otto Weiser in Mengen nach Auggen.

## Zurückgezogen:

Oberbibliothekar Dr. Paul Hinkelmann an der Universitätsbibliothek Heidelberg — Direktor Emil Schmitt an dem Lehrersemin. Freiburg i. Br. — Direktor Dr. Otto

Ehrhardt an der Helmholz-Oberrealsch. Karlsruhe — Prof. Dr. August Elsäßer an der Höh. Bürgersch. in Hornberg bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit — Oberreall. Karl Andlauer an der Oberrealsch. Bruchsal — die Oberl. Karl Schönig in Ringsheim, A. Ettenheim — Engelbert Trimpin in St. Georgen, A. Freiburg — Joh. Bapt. Wipfler in Nastatt (nicht Haupt, vergl. Amtsbl. 1923 S. 204) — die Hptl. Wilhelm Bach in Asbach, A. Mosbach — Karl Heckner in Bauerbach, A. Bretten — Robert Lais in Freiburg i. Br. — Karl Ruffler in Karlsruhe — Gustav Teufel in Engelswies, A. Mestkirch — Klemens Wetterer in Ettenheim — die Hptlin. Marie Lindner an der Höh. Mädchensch. in Lahr — Handarbeitshptlin. Anna Dyckerhoff in Pforzheim, sämtliche auf Ansuchen.

**Entlassen auf Ansuchen:**

Den ord. Prof. des deutschen Rechts an der Univ. Heidelberg Geh. Hofrat Dr. Hans Fehr auf 1. April 1924 — Utlin. Elise Kurth in Balzhofen — Utlin. Luise Dehlschläger, zuletzt in Mauer, A. Heidelberg — Utlin. Luise Rehe, zuletzt in Muggensturm — Utl. Karl Spachholz in Ringsheim.

**IV. Erledigte Stellen.**

An der Realschule Rheinbischofsheim eine Reallehrerstelle.

**V. Stellenausschreiben.**

**An Volksschulen:**

Für Lehrer kath. Bekenntnisses: die Rektorstelle in Wehr, A. Schopfheim, eine Hptl.-Stelle in Grunern, A. Staufen.

Für Lehrer evang. Bekenntnisses: eine Hptl.-Stelle in Schollbrunn, A. Eberbach.

**VI. Todesfälle.**

Gestorben sind: Oberreall. Julius Maier an der Realsch. Rheinbischofsheim am 29. 11. 23 — die Hptl. Adolf Reuther in Schollbrunn am 7. 11. 23 — Josef Wunderle in Sinzheim, A. Baden, am 21. 11. 23 — die Hptl. a. D. Karl Herbst, zuletzt in Gengenbach — Theodor Fournier, zuletzt in Aberlingen — Philipp Kastin, zuletzt in Ballrechten — Gottfried Schönig, zuletzt in Mannheim-Neckarau.

